

1. Ausgangssituation

Einzelunternehmer U überträgt seinen ganzen Gewerbebetrieb zum 02.01.2010 unentgeltlich auf seinen Sohn S. In den vorangegangenen Jahren wurden durch den Gewerbebetrieb folgende Gewinne erzielt:

	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro
Gewinn vor Steuern	160.000	200.000	240.000

Zum Betriebsvermögen gehört eine Halle (Steuerwert 200.000 Euro), die nicht mehr für eigenbetriebliche Zwecke genutzt und daher vermietet wird. Im Gewinn des Gewerbebetriebs sind folgende Erträge und Aufwendungen der Halle enthalten:

	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro
Mieterträge	20.000	25.000	30.000
Betriebskosten	5.000	5.000	5.000

Als angemessener Unternehmerlohn werden 100.000 Euro jährlich angesehen. Außer dem Betriebsvermögen wird kein weiteres Vermögen unentgeltlich übertragen.

2. Ermittlung des Steuerwerts des Unternehmens

Ertragswert nach vereinfachtem Ertragswertverfahren

	2007 Euro	2008 Euro	2009 Euro
Gewinn vor Steuern	160.000	200.000	240.000
- Unternehmerlohn	100.000	100.000	100.000
- Mieterträge	20.000	25.000	30.000
+ Betriebskosten	5.000	5.000	5.000
	45.000	80.000	115.000
			durchschnittlich (1/3) 80.000
- pauschaler Ertragsteueraufwand (30%)			24.000
= durchschnittlicher Jahresertrag			56.000

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung auf eine fachkundige Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Kapitalisierungsfaktor = $1/(3,98\% \text{ (Basiszins 2010)} + 4,5\% \text{ (Zuschlag)}) = 11,79$

	Euro
Durchschnittlicher Jahresertrag	56.000
x Kapitalisierungsfaktor	11,79
= Ertragswert des Unternehmens	660.377

Gesamter Steuerwert des Unternehmens

	Euro
Ertragswert des Unternehmens	660.377
+ Steuerwert der Halle	200.000
= Steuerwert des Unternehmens	860.377

3. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs

Prüfung von Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

	Euro
Gemeiner Wert des Unternehmens	860.377
Verwaltungsvermögen (vermietetes Grundstück)	200.000
Anteil des Verwaltungsvermögens	23,2%

Folge: Erwerber kann die Steuerbefreiungen für das gesamte Betriebsvermögen in Anspruch nehmen.

Steuerpflichtiger Erwerb

	Euro
Steuerwert des Unternehmens	860.377
- Verschonungsabschlag (85%)	731.321
	129.057
- Abzugsbetrag	129.057
	0
- persönlicher Freibetrag (Sohn: maximal: 400.000 Euro)	0
= Steuerpflichtiger Erwerb	0

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung auf eine fachkundige Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

4. Ermittlung der Steuer

	Euro
Steuerpflichtiger Erwerb	0
x Steuersatz (Sohn)	7 Prozent
	<hr/>
= Schenkungsteuer	0

5. Folgen bei Verletzung der Lohnsummenklausel

Prüfung der Lohnsummenklausel

	Euro
Durchschnittliche Lohnsumme in den 5 Jahren vor der Übertragung	500.000
hiervon 400 Prozent	2.000.000
Tatsächliche Lohnsumme in den 5 Jahren nach der Übertragung	1.600.000

Dies sind 80 Prozent der geforderten Lohnsumme. Der ursprünglich angesetzt Verschonungsabschlag wird daher rückwirkend entsprechend auf 80 Prozent gekürzt.

	Euro
Ursprünglicher Verschonungsabschlag (vgl. 3.)	731.321
x Kürzung auf 80 Prozent	80 Prozent
	<hr/>
= gekürzter Verschonungsabschlag	585.057

Steuerpflichtiger Erwerb nach Kürzung

	Euro
Steuerwert des Unternehmens	860.377
- gekürzter Verschonungsabschlag	585.057
	<hr/>
	275.321
- Abzugsbetrag	87.340
	<hr/>
	187.981
- persönlicher Freibetrag (Sohn: maximal: 400.000 Euro)	187.981
	<hr/>
= Steuerpflichtiger Erwerb	0

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung auf eine fachkundige Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Zusätzlich zu entrichtende Schenkungsteuer

	Euro
Steuerpflichtiger Erwerb	0
x Steuersatz (Sohn)	7 Prozent
	<hr/>
= Schenkungsteuer	0
- Bereits entrichtete Schenkungsteuer (vgl. 4.)	0
	<hr/>
= Nachsteuer	0

¹Bitte beachten:

Das Fallbeispiel soll als Anregung dienen und helfen, die komplexe Materie eigenständig zu erschließen. Es unterstützt die Vorbereitung auf eine fachkundige Beratung. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.